



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 21. Juni 2018

Mitwirkende	Dr. Christophe Sarasin (Vorsitz), lic. iur. Thomas Jaussi, Jacqueline Landmann, lic. iur. Adrian Rüegg, Jarkko Schäublin und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] vertreten durch Dr. A, Advokat, [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Nachsteuern zu den kantonalen Steuern pro 2010 und pro 2011 (Nachsteuern, § 177 StG; Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, Art. 29 Abs. 2 BV)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 18. April 2015 teilte die Steuerverwaltung dem Rekurrenten, X, die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens betreffend die Steuerperioden 2010 und 2011 mit. Mit Nachsteuerverfügung vom 15. März 2016 wurden dem Rekurrenten Nachsteuern für die Steuerperioden 2010 und 2011 von insgesamt CHF 110'173.40 zuzügl. Verzugszinsen auferlegt.
- B. Dagegen richtet sich die Einsprache vom 14. April 2016. Der Rekurrent, vertreten durch Dr. A, Advokat, beantragte unter o/e-Kostenfolge die Aufhebung der Nachsteuerverfügung vom 15. März 2016. Er rügte im Wesentlichen die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, insbesondere der Akteneinsicht und der Begründungspflicht.

Mit Entscheid vom 12. April 2017 wurde die Einsprache abgewiesen. Nach Ansicht der Steuerverwaltung wurden weder der Anspruch auf Akteneinsicht noch die Anforderungen an eine ausreichende Begründung verletzt.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 15. Mai 2017. Der Rekurrent, wiederum vertreten durch Dr. A, Advokat, beantragt unter o/e-Kostenfolge, es sei der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 12. April 2017 aufzuheben und das Verfahren zum neuen Entscheid an die Steuerverwaltung zurückzuweisen und diese anzuweisen, das Verfahren bis zum Abschluss des bei der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt hängigen Strafverfahrens gegen den Rekurrenten zu sistieren. Eventualiter sei die Steuerverwaltung anzuweisen, für die Steuern pro 2010 und 2010 (recte: 2011) Veranlagungen auszufertigen, welche den tatsächlichen Gegebenheiten gemäss den Steuererklärungen pro 2010 und 2011 entsprechen, subeventualiter sei ein maximales steuerbares Einkommen pro 2010 von CHF 98'863.00 und pro 2011 von CHF 48'677.00 sowie ein steuerbares Vermögen pro 2010 von maximal CHF 200'000.00 und pro 2011 von maximal CHF 150'000.00 festzusetzen. Ferner beantragt er die Sistierung des vorliegenden Verfahrens bis zum Abschluss des Strafverfahrens bzw. es sei ihm nach Einsicht in die von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt beschlagnahmten Steuer- und Buchhaltungsunterlagen eine angemessene Frist zur ergänzenden Begründung des vorliegenden Rekurses zu gewähren.

Mit Vernehmlassung vom 16. August 2017 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Mit Eingabe vom 17. August 2017 reicht die Steuerverwaltung ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt betreffend Akteneinsicht im Strafverfahren des Rekurrenten sowie das Einvernahmeprotokoll von B vom 18. März 2016 durch die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt nach.

Mit Präsidialverfügung vom 23. August 2017 wurde das Sistierungsgesuch abgewiesen.

Mit Replik vom 10. November 2017 bzw. Duplik vom 15. Dezember 2017 halten die Parteien an ihren Anträgen fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 12. April 2017 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Sein Vertreter ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 15. Mai 2017 (Datum des Poststempels: 16. Mai 2017) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Der Rekurrent beantragt unter o/e-Kostenfolge, es sei der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 12. April 2017 aufzuheben und das Verfahren zum neuen Entscheid an die Steuerverwaltung zurückzuweisen und diese anzuweisen, das Verfahren bis zum Abschluss des bei der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt hängigen Strafverfahrens gegen den Rekurrenten zu sistieren. Eventualiter sei die Steuerverwaltung anzuweisen, für die Steuern pro 2010 und 2011 (recte: 2011) Veranlagungen auszufertigen, welche den tatsächlichen Gegebenheiten gemäss den Steuererklärungen pro 2010 und 2011 entsprechen, subeventualiter sei ein maximales steuerbares Einkommen pro 2010 von CHF 98'863.00 und pro 2011 von CHF 48'677.00 sowie ein steuerbares Vermögen pro 2010 von maximal CHF 200'000.00 und pro 2011 von maximal CHF 150'000.00 festzusetzen.

 - b) Es ist zunächst zu prüfen, ob im Nachsteuer- bzw. Einspracheverfahren der Gehörsanspruch des Rekurrenten verletzt wurde. Falls dies verneint wird, ist zu prüfen, ob ein Nachsteuergrund vorliegt und gegebenenfalls, ob die Nachsteuer korrekt festgesetzt wurde.

3.
 - a) Der verfassungsmässig garantierte Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) umfasst neben der Möglichkeit des Betroffenen, sich zu allen relevanten Gesichtspunkten zu äussern und Beweisanträge zu stellen, die Mitwirkung bei Beweiserhebungen, das Recht auf Stellungnahme zum Vorbringen der Gegenpartei und zum Ergebnis des Beweisverfahrens, das Akteneinsichtsrecht, den Anspruch auf richtige Zusammensetzung der entscheidenden Behörde im Verwaltungsverfahren, den Anspruch auf Prüfung der Anträge und Stellungnahmen durch die verfügende oder urteilende Behörde, die sich in der Begründung des Entscheids

niederschlägt. Zudem hat der Einzelne im Verwaltungsverfahren auch Anspruch auf einen begründeten Entscheid (vgl. Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 2016, 9. Auflage, N 838; Locher, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, III. Teil, Basel 2015, Art. 114 N 1; Urteil des Bundesgerichts 2A_651/2005 vom 21. November 2006, E. 2.1.).

b) Dem aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fliessenden Akteneinsichtsrecht kommt § 143 Abs. 1 StG nach, wonach Steuerpflichtige berechtigt sind, in die von ihnen eingereichten oder von ihnen unterzeichneten Akten Einsicht zu nehmen. Die übrigen Akten stehen den Steuerpflichtigen zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhalts abgeschlossen ist und soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (vgl. § 143 Abs. 2 StG). Dem Einsichtsrecht unterstehen zunächst alle von der steuerpflichtigen Person eingereichten oder unterzeichneten Akten. Ferner ist eine steuerpflichtige Person berechtigt, in die übrigen Akten Einsicht zu nehmen. Darunter fallen alle Akten, welche geeignet sind, Grundlage eines späteren Entscheides zu werden, insbesondere Vernehmlassungen von anderen Behörden, Niederschriften eröffneter Verfügungen, Akten, die Verfahrenshandlungen der Steuerbehörde festhalten oder Aktenstücke, die im Rahmen einer von der Veranlagungsbehörde bei Drittpersonen oder Behörde geführten Untersuchung erlangt oder von Dritten der Veranlagungsbehörde eingereicht worden sind (Zweifel/Hunziker, in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 114 N 20 f). Wird einer steuerpflichtigen Person die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, darf darauf zu ihrem Nachteil nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich zur Kenntnis bringt und ausserdem Gelegenheit gibt, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen (vgl. § 143 Abs. 3 StG).

c) Die Begründung einer Verfügung entspricht den Anforderungen von Art. 29 Abs. 2 BV, wenn die Betroffenen dadurch in die Lage versetzt werden, die Tragweite der Entscheidung zu beurteilen und sie in voller Kenntnis der Umstände an eine höhere Instanz weiterzuziehen (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich 2016, N 1070 f.). In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 126 I 97, E. 2b. mit Hinweisen; BGE 129 I 232, E. 3.2). Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Die Begründungspflicht erscheint

so nicht nur als ein bedeutsames Element transparenter Entscheidungsfindung, sondern dient zugleich auch der wirksamen Selbstkontrolle der Behörde (BGE 112 Ia 107, E. 2b.).

d) Der Rekurrent sieht seinen Anspruch auf rechtliches Gehör einerseits darin verletzt, dass man ihm die Einsicht in die Akten der C AG verweigert habe, welche Basis des Nachsteuerverfahrens bildeten, andererseits sei die Nachsteuerbefreiung ungenügend begründet.

e) Bezüglich der Einsicht in die Akten der C AG ist zunächst festzuhalten, dass der Rekurrent als deren einziger Verwaltungsrat in den Jahren 2010 und 2011 Zugriff auf sämtliche Unterlagen hatte und umfassend informiert war. Bis kurz vor Abschluss des Veranlagungs- bzw. Einspracheverfahrens betreffend die Gesellschaft war er aktiv in das Verfahren der Gesellschaft involviert (vgl. Email vom 7. März 2014 (Vernehmlassungsbeilage 11; Schreiben vom 5. Mai 2014 (Vernehmlassungsbeilage 13)). Zudem hat die Steuerverwaltung dem Rekurrenten bzw. seinem Vertreter angeboten, Einblick in die massgebenden Veranlagungsakten der C AG zu nehmen. Dieses Angebot wurde bis zur Entscheidfällung nicht wahrgenommen. Der Einwand des Rekurrenten, er habe nicht in die Akten der Gesellschaft sondern in seine eigenen Einsicht nehmen wollen, um darin die Grundlagen für die Nachsteuerbefreiung zu finden, ist nach den entsprechenden Erklärungen der Steuerverwaltung treuwidrig, auch wenn die Steuerverwaltung allenfalls ihrer Protokollierungspflicht nicht nachgekommen ist. Dass der Rekurrent bzw. sein Vertreter keine Einsicht in die von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Buchhaltungsunterlagen erhalten hat, ist unbelegt. Der Rekurrent macht zwar geltend, keine Akteneinsicht zu erhalten, hat aber nicht nachgewiesen, ein entsprechendes Gesuch gestellt zu haben, welches abgewiesen worden ist.

f) Weiter rügt der Rekurrent, die Steuerverwaltung komme ihrer Begründungspflicht nicht nach. Die Steuerverwaltung verweise anstelle einer Begründung auf einen Einspracheentscheid betreffend die C AG. Er kenne diesen Entscheid, welcher am 15. Oktober 2014 ergangen sei, nicht, er sei bei dessen Erlass nicht mehr Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft gewesen.

Mit Schreiben vom 28. April 2015 teilte die Steuerverwaltung dem Rekurrenten mit, dass ein Nachsteuerverfahren gegen ihn eröffnet wird unter Bezugnahme auf eine Buchprüfung bei der C AG, deren Alleinaktionär der Rekurrent seit der Gründung sei, sowie die Aufrechnung von geldwerten Leistungen in den Jahren 2010 und 2011. Der Sachverhalt wurde in der Mitteilung der Nachsteuerverfahrenseinleitung

dargestellt und die Aktienbewertung wurde diesem Schreiben ebenfalls beigelegt und war somit überprüfbar. Dass diese der Nachsteuerverfügung nicht erneut beigelegt wurden, genügt nicht, um den Gehörsanspruch derart zu verletzen, dass die angefochtene Verfügung aufgehoben werden muss. Dies hat insbesondere zu gelten, da eine allfällige Gehörsverletzung durch die Auseinandersetzung im Einspracheverfahren geheilt worden wäre. Es kann daher keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör festgestellt werden.

4. a) Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerverwaltung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Steuerverwaltung zurückzuführen, wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert (§ 177 StG).

b) Die Voraussetzungen der Nachbesteuerung sind eine Unterbesteuerung durch eine bereits rechtskräftige Veranlagung sowie das Auftreten von neuen Tatsachen und Beweismitteln bzw. das Vorliegen eines Verbrechens oder Vergehens. Die Unterbesteuerung muss dazu geführt haben, dass dem Gemeinwesen ein Steuerausfall entstanden ist, der infolge der rechtskräftigen Veranlagung nicht mehr im Veranlagungs- oder Rechtsmittelverfahren korrigiert werden kann. Der Grund für die zu Unrecht vollständig unterbliebene oder objektiv zu tief ausgefallene Veranlagung der Steuerbehörde liegt darin, dass ihr im Veranlagungszeitpunkt nicht alle Informationen für eine korrekte Veranlagung zugänglich waren oder von der steuerpflichtigen Person zugänglich gemacht wurden und die Steuerbehörde erst durch die neuen Tatsachen oder Beweismittel auf die Unterbesteuerung aufmerksam wurde. Die unterbliebene oder unvollständig ausgefallene Veranlagung kann sich auch aufgrund eines Verbrechens oder Vergehens ergeben (zum Ganzen vgl. Richner/Frei/ Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 151 N 3 ff.).

c) Neu sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie im ordentlichen Veranlagungsverfahren bzw. während des anschliessenden Rechtsmittelverfahrens nicht aktenkundig waren und somit erst nach rechtskräftiger Veranlagung zum Vorschein gekommen sind. Massgebend für die Neuheit von Tatsachen ist der Aktenstand im Zeitpunkt der Veranlagung. Was damals nicht aus den Akten ersichtlich war, gilt als neu. Die Neuheit ist auch dann zu bejahen, wenn die Steuerbehörde die fraglichen Sachkenntnisse bei besserer Untersuchung schon im früheren Verfahren hätte erlangen können, da sie sich auf die Richtigkeit der Steuererklärung verlassen darf. Tatsachen und Beweismittel können nur dann als bekannt vorausgesetzt werden,

wenn die Steuerbehörde den Sachverhalt aufgrund relativ konkreter Anhaltspunkte im ordentlichen Veranlagungsverfahren abklären kann (vgl. Looser in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Auflage, Basel 2016, Art. 151 N 13 ff.). Wird ein als erheblich erkennbarer Sachverhalt, welcher noch unklar oder unvollständig ist, im Veranlagungsverfahren nicht weiter geklärt, darf die Untersuchung nicht im Rahmen eines Nachsteuerverfahrens nachgeholt werden.

d) Der Rekurrent macht geltend, es liege kein Nachsteuergrund vor. Die von der Steuerverwaltung als verdeckte Gewinnausschüttungen bezeichneten Fremdarbeiten in Höhe von CHF 198'637.00 (2010) bzw. CHF 119'423.00 (2011) seien tatsächlich erfolgt und nicht fingiert. Die Steuerverwaltung nenne als Nachsteuergrund geldwerte Leistungen der C AG sowie Nachtrag der bisher nicht deklarierten Aktien unter dem Vermögen. Er habe aber keine geldwerten Leistung erhalten.

e) Damit Nachsteuern erhoben werden können, muss die in Frage stehende Veranlagung rechtskräftig und die fraglichen Nachsteueransprüche dürfen nicht verjährt sein. Zudem muss eine Unterbesteuerung vorliegen und diese muss zum Veranlagungszeitpunkt auf nicht bekannte Tatsachen oder Beweismittel oder auf ein Verbrechen oder Vergehen zurückzuführen sein. Die ersten beiden Voraussetzungen sind erfüllt. Es kann zunächst festgehalten werden, dass die Veranlagungen rechtskräftig und die Ansprüche noch nicht verjährt sind. Ebenso ist die Voraussetzung erfüllt, dass die Steuerbehörde erst durch neue Tatsachen bzw. Beweismittel auf die Unterbesteuerung aufmerksam wurde. Erst durch die rechtskräftige Veranlagung der C AG für die fraglichen Steuerperioden 2010 und 2011 stellte die Steuerverwaltung fest, dass Fremdarbeiten sowie andere, durch die Steuerverwaltung aufgerechnete Aufwendungen nicht belegt beziehungsweise nicht geschäftsmässig begründet waren. Diese der C AG aufgerechneten geldwerten Leistungen sind in Anwendung der Dreieckstheorie dem Aktionär anzurechnen. Zuvor hatte die Steuerverwaltung keine Kenntnisse dieser geldwerten Leistung und musste auch keine Kenntnis davon haben. Somit liegt in casu ein Nachsteuergrund vor. Es ist allerdings nachfolgend zu prüfen, ob der Umfang der Nachsteuerforderung korrekt ermittelt wurde.

5. a) Der Rekurrent erklärt, dass die Fremdleistungen nicht fingiert seien. Als Beweis hierfür hat er eine Befragung der Geschäftsführer der entsprechenden Gesellschaften beantragt. Auf diese Zeugenbefragung kann vorliegend verzichtet werden. Gemäss der Aussage des Rekurrenten im Verfahren der C AG hat er bereits bei den Gesellschaften, die die Fremdleistungen erbracht haben sollen, um die Belege für

die geleisteten Arbeiten nachgefragt, welche diese nicht mehr erhältlich machen konnten (vgl. Vernehmlassungsbeilage 13). Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern eine Befragung der damaligen Geschäftsführer der entsprechenden Gesellschaften bezüglich der Jahre 2010 und 2011 zu aussagekräftigen Beweismitteln werden sollten. Es ist weiter nicht ersichtlich, inwiefern diese Aussagen dazu führen könnten, die rechtskräftigen Veranlagungen der C AG in Frage zu stellen. Von den Zeugenbefragungen ist daher abzusehen. Damit fehlt es an Belegen, welche die geschäftsmässige Begründetheit der Fremdarbeiten nachweisen würden.

b) Die Aufrechnung der Fremdleistungen ist daher im Grundsatz zu Recht erfolgt. Allerdings hat die Steuerverwaltung dem Rekurrenten diese zu 100% aufgerechnet, wohingegen dieser behauptet, im Jahr 2011 lediglich im Umfang von 52% Aktionär der C AG gewesen zu sein.

c) Mit Schreiben vom 3. März 2014 erklärte die C AG gegenüber der Steuerverwaltung, dass bezüglich der Steuerperioden 2010 und 2011 X der Inhaber der Gesellschaft sei (Vernehmlassungsbeilage 10). Dem stehen der Kaufvertrag vom 2. Dezember 2010 (Vernehmlassungsbeilage 31) sowie die Bestätigung von B vom 26. Oktober 2015 (Vernehmlassungsbeilage 30) entgegen, wonach der Rekurrent im Jahr 2011 bloss Hauptaktionär und nicht alleiniger Aktionär der C AG gewesen sei. B bestätigt in dem Schreiben, dass er seit dem Jahr 2011 Aktien gehalten habe. Dem widersprechen allerdings der Kaufvertrag vom 2. Dezember 2010, wonach der Käufer mit Adresse in Bratislava mit Wirkung ab Unterzeichnung, und somit per 2. Dezember 2010, Eigentümer der Aktien geworden sein soll sowie die Aussage von B in einem Strafverfahren, dass er nicht Aktionär sei, sondern einfach alles unterzeichnet habe, was ihm vorgelegt wurde (vgl. Beilage 2 zum Schreiben vom der Steuerverwaltung vom 17. August 2017). Angesichts des Schreibens der C AG und den Widersprüchen zwischen dem Aktienkaufvertrag und dem Bestätigungsschreiben von B bestehen begründete Zweifel daran, dass es sich nicht um einen simulierten Aktienkaufvertrag handelt, weshalb auf diesen nicht abgestellt werden kann. Daher sind die Aktien vollumfänglich dem Rekurrenten zuzurechnen. Entsprechend sind auch die geldwerten Leistungen und die Vermögenssteuerwerte zu 100% durch den Rekurrenten zu versteuern. Zu den übrigen Aufrechnungen (Personalspesen, Mietaufwand Wohnung D-Strasse, Aufwendungen für den Ferrari, Bildung Minusreserve auf Restwert Anzahlung Ferrari, Privatanteil VW-Golf, Sitzungs- und Verwaltungsaufwand, Privatanteil Kunden- und Repräsentationsspesen) hat sich der Rekurrent nicht geäußert. Diese erscheinen korrekt vorgenommen worden zu sein.

d) Bezüglich der Aufrechnungen im Vermögen hat der Rekurrent zwar die Höhe des Steuerwertes der Aktien der C AG bemängelt, aber keine weiteren Unterlagen eingereicht, welche eine Überprüfung dieser Werte ermöglichen würde. Bei den Aktien der C AG handelt es sich um Wertpapiere ohne Kurswert. Daher wird deren Wert anhand des Unternehmenswertes berechnet. Die durch die Steuerverwaltung vorgenommenen Aufrechnungen wirkten sich auf die Bewertung aus. Entsprechend wurde eine Neubewertung vorgenommen, welche nachvollziehbar und damit nicht zu beanstanden ist. Da die vom Rekurrenten eingereichten Beweismittel, dass er nicht Alleinaktionär der C AG gewesen sei, wie oben dargestellt nicht glaubwürdig erscheinen, sind die Aktien im Umfang von 100% an sein Vermögen anzurechnen.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vorliegt. Die bei der C AG vorgenommenen Aufrechnungen sind aufgrund der Dreieckstheorie den Aktionären zuzurechnen und stellen bei diesen eine neue Tatsache und damit einen Nachsteuergrund dar. Der Rekurrent war im fraglichen Zeitraum der einzige Aktionär der C AG. Die Nachsteuerforderung ist in ihrer Höhe nicht zu beanstanden. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 1'600.00 festgelegt.

Beschluss

- ://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 1'600.00.
3. Der Entscheid wird dem Vertreter des Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2018.221 und VD.2018.222 vom 19. Juni 2019 abgewiesen.